

Zollernalbkreis

Stadt: Burladingen

BEBAUUNGSPLAN "EICHHALDE - FIDELISTRABE"

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 9 Abs. 1 BBauG und Baunutzungsverordnung

1.0 Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung §§ 1 - 15 Baunutzungsverordnung und das Maß der baulichen Nutzung §§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung bestimmen sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan vom 6.3.1986 M 1:500.

Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

1.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind mit Ausnahme von Gartenhäusern, Gerätehütten, Ställen für Kleintierhaltung u.ä. zugelassen, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

1.2 Garagen

Garagen können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend erstellt werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 111 LBO

2.0 Dächer

Die Dachform der Hauptgebäude bestimmt sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan M 1:500 vom ...6...3...86..

Im ganzen Plangebiet sind nur geneigte Dächer zulässig.

Dachneigung und Dachform siehe Planeinschrieb im Lageplan M 1:500.

2.1 Kniestöcke / Dachaufbauten

Kniestöcke sind bis max. 15 cm zugelassen.

Darüberhinaus sind Kniestöcke nur zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben zugelassen.

2.2 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen dürfen 3,80 m bei eingeschossigen und 5,90 m bei zweigeschossigen Bauten nicht überschreiten.

Dabei wird jeweils an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden wachsenden Bodens bis zum Bezugspunkt bei der Traufe gemessen.

Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

Abgrabungen im Bereich der Untergeschosse in Form von Lichtgräben sind nicht zugelassen.

2.3 Einfriedigungen - Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Einfriedigung ist bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünanlagen anzusehen und zu unterhalten.

2.4 Leitungen

Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln.

Hinweise:

Entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 20) ist die Entdeckung von Fundstellen bei Erdarbeiten sofort dem Landesdenkmalamt anzuzeigen.

Genehmigt

Balingen, den - 9. MAI 1987



**Landratsamt
Zollernalbkreis**

KOHLER
Reg.-Amtmann

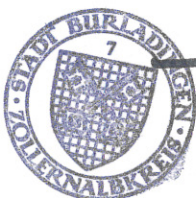
Aufgestellt:


Balingen-Ostdorf, den ..6.3.86.....

DIPL.-ING. A. MAUTHE
BÜRO F. BAUING.-WESEN.
- B A L I N G E N 1 -

Anerkannt:

Burladingen, den 06.03.1986




(Hähnle)
Bürgermeister